



Stellungnahme der Gewerkschaft der Polizei (GdP)

zum Referentenentwurf der
Bundesregierung

Verordnung zur Änderung der Allgemeinen Waffengesetz-Verordnung (2. WaffRÄndV)

Berlin, 03.12.2024
Abt. II / jg - kj

Vorbemerkung

Als mit über 210.000 Mitgliedern größte Polizeigewerkschaft hierzulange bedankt sich die Gewerkschaft der Polizei (GdP) für die Möglichkeit zum vorliegenden Referentenentwurf der Bundesregierung „Verordnung zur Änderung der Allgemeinen Waffengesetz-Verordnung“ Stellung nehmen zu dürfen.

Zum Vorhaben

Vor dem Hintergrund der Erforderlichkeit der Umsetzung der Durchführungsrichtlinie (EU) 2019/68 der Kommission vom 16. Januar 2019 zur Festlegung technischer Spezifikationen für die Kennzeichnung von Feuerwaffen und deren wesentlichen Bestandteilen gemäß der Richtlinie 91/477/EWG des Rates über die Kontrolle des Erwerbs und des Besitzes von Waffen, ist die Änderung des § 21 Absatz 7 Satz 1 AWaffV im Hinblick auf die Einführung einer Mindesttiefe von 0,0762 Millimetern für die Kennzeichnung von Feuerwaffen und deren wesentlichen Bestandteile geboten und insgesamt zu begrüßen.

Die Einführung einer Mindestmarkierungstiefe erhöht die Dauerhaftigkeit und Lesbarkeit der Kennzeichnungen auf Feuerwaffen und deren wesentlichen Bestandteilen. Für Polizeibehörden bedeutet dies eine **erleichterte Identifizierung und Rückverfolgung von Waffen**, was insbesondere bei Ermittlungen zu illegalem Waffenhandel von Vorteil ist. Robustere Markierungen sind weniger anfällig für Manipulationen oder Abnutzung, was zu einer **Erleichterung der Beweissicherung** insgesamt führen dürfte. Seit Beginn des Angriffskriegs in der Ukraine besteht die Sorge eines möglichen Waffenschmuggels aus der Ukraine nach Beendigung des Konflikts, so dass Waffen auf Schwarzmärkten und bei kriminellen Gruppierungen landen könnten. Die konsequente Registrierung von Waffen und deren wesentliche Bestandteile, aber auch der Ausbau des Datenaustauschs zwischen Europol, der Ukraine und angrenzenden Nachbarländern führen dazu, den Waffenschmuggel einzudämmen oder gar zu verhindern.

Die robusteren Markierungen können auch dazu beitragen, den illegalen Waffenhandel insgesamt zu erschweren, da die Identifizierung gestohlener oder illegal eingeführter Waffen erleichtert wird, was langfristig zu einer **Reduktion des illegalen Waffenmarkts** führen könnte.

Da die neuen Kennzeichnungsvorgaben nur für Feuerwaffen und deren wesentliche Bestandteile gelten, die nach Inkrafttreten der Regelung erstmals in den Verkehr gebracht werden, entfällt eine **rückwirkende Markierung des bestehenden Waffenbestands**. Dies entlastet die Polizeibehörden von der Notwendigkeit, bereits im Umlauf befindliche Waffen nachträglich zu überprüfen oder nachträglich zu kennzeichnen. Allerdings bleibt der bestehende Bestand mit den bisherigen Kennzeichnungen versehen, was vor dem Hintergrund bereits andauernder Ermittlungen die Ermittlungsbehörden jedenfalls auch vor Herausforderungen stellen könnte.

Nicht unberücksichtigt bleiben darf, dass in der Übergangszeit sowohl Waffen mit alten als auch mit neuen Kennzeichnungsstandards im Umlauf sein werden und es in der Folge zu **erhöhtem Dokumentationsaufwand** und **komplexeren Kontrollprozessen** kommen dürfte. Diese Herausforderungen können mit **einer personellen Aufstockung** in Verbindung mit der Einführung gezielter Maßnahmen bewältigt werden.